



- Aufsichtsarbeiten im Original einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen
- b) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO).

### **III. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen**

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei Fälle bearbeitet hat. Gemäß § 5 lit. p) FAO müssen im Handels- und Gesellschaftsrecht 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14 i Nr. 1 und 2 FAO, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren sowie mindestens 20 Fälle, die die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben, nachgewiesen werden. Von den rechtsförmlichen Verfahren müssen 5 Fälle einen wesentlichen handelsrechtlichen und 5 Fälle einen wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Bezug aufweisen; höchstens 10 Fälle dürfen solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein.

Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird durch eine Fallliste geführt, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- Gericht nebst gerichtlichem Aktenzeichen
- Bereich der Tätigkeit aus dem Katalog des § 14 i Nr.1 und 2 FAO
- Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit / des Verfahrens
- Beginn der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens / Ende der Tätigkeit

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, sollten sämtliche Fälle laufend durchnummeriert sein.

Es sollten ferner folgende Untergruppen innerhalb der Fallliste gebildet werden, die ihrerseits in einer zweiten Nummernspalte, jeweils mit „1.“ Beginnend, durchnummeriert sind und in einer weiteren Spalte wie folgt gekennzeichnet sind:

- rV-HR (= rechtsförmliches Verfahren mit wesentlichem handelsrechtlichen Bezug)  
rV-GesR (= rechtsförmliches Verfahren mit wesentlichem gesellschaftsrechtlichem Bezug)  
rV-FGG (= rechtsförmliches Verfahren aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit)  
GVertr/Umw (= Gestaltung von Gesellschaftsverträgen, Gründung oder Umwandlung)

Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

#### **IV. Fachgespräch**

Gemäß § 7 Abs. 1 FAO führt der Fachausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch. Auf ein Fachgespräch kann verzichtet werden, wenn der Fachausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein solches Fachgespräch abgeben kann.

Die weiteren Einzelheiten des Fachgesprächs sind in § 7 Abs. 2 FAO geregelt.

Stand: 01.01.2007